

875 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Ausgedruckt am 30. 12. 1992

Regierungsvorlage

PROTOKOLL

ZUR ABÄNDERUNG DES ZWISCHEN DER REPUBLIK ÖSTERREICH UND DEM GROSSHERZOGTUM LUXEMBURG AM 18. OKTOBER 1962 UNTERZEICHNETEN ABKOMMENS ZUR VERMEIDUNG DER DOPPELBESTEUERUNG AUF DEM GEBIETE DER STEUERN VOM EINKOMMEN UND VOM VERMÖGEN

Die Republik Österreich und das Großherzogtum Luxemburg, von dem Wunsche geleitet, ein Protokoll zur Abänderung des zwischen der Republik Österreich und dem Großherzogtum Luxemburg am 18. Oktober 1962 in Luxemburg unterzeichneten Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und Vermögen (im folgenden „Abkommen“ genannt) abzuschließen, haben folgendes vereinbart:

Artikel 1

1. In Artikel 10 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Diese Ausnahme von der Besteuerung erfolgt nur nach Maßgabe der im innerstaatlichen Recht für die Steuerbefreiung von Gewinnanteilen aus Beteiligungen an ausländischen Kapitalgesellschaften zur Vermeidung von Steuerumgehungen vorgesehenen Bedingungen; sie steht nicht zu, wenn die die Dividenden zahlende Gesellschaft in ihrem Wohnsitzstaat von der Besteuerung ausgenommen ist.“

2. In Artikel 19 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Diese Ausnahme von der Besteuerung ist nicht anwendbar, wenn aus den in Artikel 10 Absatz 4 letzter Satz genannten Gründen keine Verpflichtung besteht, die Dividenden von der Besteuerung auszunehmen.“

Artikel 2

(1) Dieses Protokoll soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen so bald wie möglich in Wien ausgetauscht werden.

(2) Dieses Protokoll tritt am ersten Tag des dritten Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in dem der Austausch der Ratifikationsurkunden stattgefunden hat und seine Bestimmungen sind für die Steuerjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar des Kalenderjahres beginnen, das jenem Kalenderjahr folgt, in dem das Protokoll in Kraft getreten ist.

ZU URKUND DESSEN haben die Bevollmächtigten der beiden Staaten dieses Protokoll unterzeichnet und mit Siegeln versehen.

GESCHEHEN ZU Luxemburg, am 21. Mai 1992, in zweifacher Ausfertigung.

Für die Republik Österreich:

Legtmann

Für das Großherzogtum Luxemburg:

Poos

VORBLATT**Problem:**

Durch Rechtsfortentwicklung im innerstaatlichen Recht Österreichs ist eine Revision des aus dem Jahre 1962 stammenden österreichisch-luxemburgischen Doppelbesteuerungsabkommens vordringlich geworden. Denn es ist vorzukehren, daß die zwischen Österreich und Luxemburg unmittelbar aufgebauten Wirtschaftsbeziehungen nicht wesentlich durch mißbräuchliche Ausnutzung des Abkommens gestört werden.

Ziel:

Die Steuerfreistellungsverpflichtung für Gewinnausschüttungen von luxemburgischen Gesellschaften, deren Unternehmensschwerpunkt im Verwalten eigener Forderungswertpapiere liegt, soll aufgehoben werden.

Inhalt:

Aufhebung der Steuerfreistellungsverpflichtung für Gewinnausschüttungen bestimmter luxemburgischer Gesellschaften. Weiter wird festgelegt, daß kein Vertragsstaat zur Freistellung von Dividenden verpflichtet ist, falls die ausschüttende Gesellschaft von der Besteuerung befreit ist. Die für den körperschaftsteuerlichen Bereich vorgesehenen Einschränkungen gelten auch für die vermögensteuerliche Beteiligungsbefreiung.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Keine.

Erläuterungen

Das Protokoll zu dem am 18. Oktober 1962 in Luxemburg unterzeichneten Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Großherzogtum Luxemburg zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen ist ein gesetzändernder Staatsvertrag und bedarf daher der Genehmigung des Nationalrates gemäß Artikel 50 Abs. 1 B-VG. Es hat nicht politischen Charakter und enthält weder verfassungsändernde noch verfassungsergänzende Bestimmungen. Alle seine Bestimmungen sind zur unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Bereich ausreichend determiniert, sodaß eine Beschlußfassung gemäß Artikel 50 Absatz 2 B-VG zur Erfüllung der Vertragspflichten nicht erforderlich ist.

Artikel 10 Absatz 4 des geltenden Abkommens sieht vor, daß beide Staaten die in ihren Gebieten ansässigen Gesellschaften hinsichtlich der aus Beteiligungen an Gesellschaften des jeweiligen anderen Staates bezogenen Gewinnausschüttungen von der Besteuerung ausnehmen. Diese umfassende Steuerfreistellungsverpflichtung steht unter dem Vorbehalt der Gleichbehandlung mit Gewinnausschüttungen aus Beteiligungen an Gesellschaften des Ansässigkeitsstaates. Die Gleichbehandlungsklausel hat bewirkt, daß die im KStG 1988 erfolgte Einführung einer vom Beteiligungsausmaß unabhängigen Beteiligungsertragsbefreiung seit 1989 auch grenzüberschreitend für Beteiligungen an luxemburgischen Kapitalgesellschaften wirkt. An diesen Gegebenheiten wird durch das Revisionsprotokoll nichts geändert.

Ein Revisionserfordernis hat sich aber durch das Abgabenänderungsgesetz 1989, BGBl. Nr. 660/1989, ergeben. Durch dieses Gesetz wurde das im KStG 1988 vorgesehene internationale Schachtelprivileg dadurch eingeschränkt, daß die Steuerfreiheit für Gewinnausschüttungen von ausländischen Kapitalgesellschaften, deren Unternehmensschwerpunkt im Verwalten eigener Forderungswertpapiere liegt, aufgehoben wurde. Das im österreichisch-luxemburgischen Doppelbesteuerungsabkommen verankerte Gleichbehandlungsgebot läßt nicht zu, daß diese Einschränkung im Verhältnis zu Luxemburg angewendet werden kann. Es war daher nötig, das Abkommen mit Luxemburg in diesem Punkt zu revidieren. Die genannte Einschränkung betrifft die gesamte Steuerfreistellungsverpflichtung des Abkommens, sonach auch Beteiligungen unter 25%.

Gleichzeitig wurde vorsorglich festgelegt, daß das Abkommen keinen Staat zur Freistellung von Dividenden verpflichtet, wenn die ausschüttende Gesellschaft von der Besteuerung ausgenommen ist. Denn in solchen Fällen könnten mißbräuchliche Gestaltungen stattfinden. Diese Bestimmung kann im Geltungsbereich der österreichischen Rechtsordnung allerdings nur dann Wirkung entfalten, wenn sie durch entsprechende innerstaatliche gesetzliche Vorschriften umgesetzt wird.

Die für den körperschaftsteuerlichen Bereich vorgesehenen Einschränkungen gelten infolge einer entsprechenden Änderung von Artikel 19 Absatz 3 korrespondierend auch für die vermögensteuerliche Beteiligungsbefreiung.